

Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018

Einordnung und Bewertung aus Paritätischer Sicht

Einen neuen Aufbruch, eine neue Dynamik und einen neuen Zusammenhalt verspricht der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD. Nach einer Auswertung der wichtigsten sozialpolitischen Inhalte des Vertrages muss leider festgehalten werden: Pläne für eine offensive Sozialpolitik sind nicht wirklich zu erkennen. Im Detail finden sich zwar viele richtige Ansätze, die großen sozialen Aufgaben werden jedoch nicht oder nur sehr unzureichend angegangen. Dabei ist der Verzicht auf zusätzliche Steuereinnahmen, etwa durch eine stärkere Besteuerung sehr hoher Einkommen und hoher Vermögen, das grundlegende Manko dieses Koalitionsvertrages. Dringend notwendige sozialpolitische Maßnahmen – von höheren Leistungen der Grundsicherung bis hin zu familienpolitischen Leistungsverbesserungen – sind ohne zusätzliche Steuermittel nicht realisierbar. Das Gleiche gilt für den dringend notwendigen Ausbau kommunaler und sozialer Infrastruktur, worunter auch die Förderung sozialer gemeinnütziger Dienstleistungen und Angebote fällt. Die geplante Abschaffung des Solidaritätszuschlags wird die finanziellen Spielräume und politischen Gestaltungsmöglichkeiten weiter verringern. Kleine und mittlere Einkommen werden dagegen von der Abschaffung kaum profitieren. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass selbst die im Sondierungspapier genannten sozialpolitischen Projekte unterfinanziert bleiben. Regionale und soziale Spaltungen können so nicht überwunden werden, sondern laufen Gefahr, eher noch vertieft zu werden.

Kinder und Familien

Das **Kindergeld** soll pro Kind in zwei Schritten um 25 Euro erhöht werden, zum 1. Juli 2019 um zehn Euro, zum 1. Januar 2021 um 15 Euro. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt entsprechend. Zur Bekämpfung der **Kinderarmut** soll zugleich der **Kinderzuschlag** so erhöht werden, dass zusammen mit dem Kindergeld das sächliche Existenzminimum gedeckt ist (derzeit 399 Euro) (S. 19). Im Rahmen der **Leistungen Bildung und Teilhabe** soll das Schulstarterpaket aufgestockt werden und die Eigenanteile zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen und für die Schülerbeförderung sollen entfallen. Leistungen sollen möglichst pauschal abgerechnet werden und Sammelanträge für Schulen erleichtert werden. Lernförderung soll auch dann möglich sein, wenn die Versetzung nicht gefährdet ist (S. 51).

Bewertung: Die Erhöhung des Kindergeldes ist positiv zu bewerten. Insgesamt stellen die Maßnahmen jedoch keine effektive Bekämpfung der Kinderarmut dar. Armen Familien, die ALG II beziehen, wird das Kindergeld auch nach seiner Erhöhung komplett angerechnet. Die Einkommensuntergrenze beim Kinderzuschlag wird beibehalten. Dadurch macht sich die Erhöhung des Kinderzuschlags lediglich für einen Teil der erwerbstätigen Hartz IV-Bezieher/-innen positiv bemerkbar. Die Verständigung auf Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket ist zu begrüßen, insbesondere die Erhöhung des Schulstarterpakets, die Streichung der Eigenanteile und die vorgesehene Erweiterung der Voraussetzungen für die Lernförderung. Bezüglich der Pauschalierung und der Sammelanträge besteht jedoch deutlich weitergehender Reformbedarf. Um die BuT-Leistungen zukünftig tatsächlich effizienter und unbürokratischer zu gestalten, wirbt der Paritätische für die Idee einer BuT-Berechtigung dem Grunde nach für alle Haushalte, die eine der anspruchsauslösenden Sozialleistungen beziehen. Dadurch würde die gesonderte Antragstellung für BuT-Leistungen entfallen und die Inanspruchnahme deutlich vereinfacht. Grundsätzlich reichen die Maßnahmen jedoch nicht weit genug. Kinderarmut ist unverändert ein großes und vernachlässigtes Problem, dessen Bekämpfung eine grundlegende Neukonzipierung des Bildungs- und Teilhabepaketes benötigte. Zusätzlich sind konsequente Reformen beim Familienleistungsausgleich und spürbare Investitionen in die Infrastruktur angezeigt. Der Paritätische plädiert mit vielen anderen Verbänden gemeinsam für eine einkommensorientierte und bedarfsdeckende Kindergrundsicherung außerhalb des SGB II. Familien brauchen weiterhin echte Rechtsansprüche auf Teilhabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts und eine verstärkte Förderung der freien Jugendhilfe vor Ort.

Kinderrechte sollen im Grundgesetz verankert werden (S. 21).

Bewertung: Der Paritätische begrüßt dies ausdrücklich.

Das **SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilfe) soll auf der Grundlage des 2017 im Bundestag verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz weiterentwickelt werden. Im Vorfeld einer Gesetzesinitiative werden die Akteure aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen in einem breiten Dialog einbezogen. Auch die Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen, der Familiengerichtsbarkeit, betroffener Eltern, Pflegeeltern und Kinder sollen einbezogen werden. Die enge Kooperation aller relevanten Akteure soll einen stärkeren Stellenwert einnehmen. Die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern soll gestärkt und gefördert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen die präventiven sozialräumlichen Angebote gestärkt werden (S. 21-22).

Bewertung: Zentrales Ziel einer **SGB VIII-Reform** muss eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sein, d.h. die Zusammenführung der sozialrechtlichen Zuständigkeit für alle Kinder- und Jugendlichen mit und ohne Behinderung im SGB VIII. Der Koalitionsvertrag erwähnt an keiner Stelle explizit die inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Wir fordern einen neuen Anlauf zur Ausgestaltung eines inklusiven SGB VIII über einen breit verankerten Fachdiskurs. Die Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure ist daher zu begrüßen. In einen solchen Anlauf müssen auch bisher ausgesparte Problemlösungen eingebracht werden. Der Abbau des Personals in der Kinder- und Jugendarbeit in den letzten Jahren ist drastisch. Diese Infrastruktur braucht dringend eine Stärkung.

Die **Verbesserung der Situation der Kinder psychisch kranker Eltern** soll durch die Beseitigung von Schnittstellenproblemen erreicht werden (S. 22).

Bewertung: Wir begrüßen, dass diese Zielgruppe aktiv in den Blick genommen und Maßnahmen geplant werden. Allerdings sehen wir diese Problemstellung nicht isoliert, sondern im Kontext anderer belastender Situationen für junge Menschen, für die verbindliche, früh ansetzende Unterstützungsformen entwickelt werden müssen.

Einrichtungen des **Müttergenesungswerks** sollen sich für Väter und pflegende Angehörige weiter öffnen (S. 19).

Bewertung: Dies ist eine langjährige Paritätische Forderung und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Es soll eine **eigenständige Jugendpolitik** weitergeführt und eine **gemeinsame Jugendstrategie der Bundesregierung** entwickelt werden. Für die Förderung des gesellschaftlichen und politischen Engagements sowie die kulturelle Bildung junger Menschen sollen mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der internationale

Jugendaustausch sowie die internationale und europäische Jugendarbeit soll fortentwickelt und mit adäquaten Mitteln ausgestattet werden (S. 23).

Bewertung: Der Paritätische unterstützt die weitere Arbeit an einer eigenständigen Jugendpolitik. Die Förderung des gesellschaftlichen und politischen Engagements sowie die kulturelle Bildung junger Menschen müssen mit der Stärkung der Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit verknüpft werden.

Die möglichen Koalitionspartner wollen Länder und Kommunen beim **Ausbau und der Qualitätssteigerung der Kinderbetreuung** unterstützen und zusätzlich Eltern bei den Gebühren entlasten. Dazu sollen jährlich laufende Mittel zu Verfügung gestellt werden: 2019 0,5 Milliarden, 2020 eine Milliarde, 2021 zwei Milliarden Euro. Die Länder sollen aus den Mittel zusätzlich die Ausbildung von Erzieher/-innen fördern können. Zudem sollen die Bundesprogramme Sprachkitas, KitaPlus, Betriebliche Kinderbetreuung und Kindertagespflege fortgeführt werden (S. 20).

Bewertung: Der Koalitionsvertrag bietet wenig Hoffnung auf tatsächliche Verbesserungen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Es ist zu wenig Geld für zu viele unterschiedliche Themen vorgesehen. Bislang hieß es einvernehmlich von Seiten der JFMK und des BMFSFJ, dass der Bund zur Umsetzung des Qualitätsentwicklungsgesetzes im Jahr 2018 eine Milliarde Euro mehr für die Qualität in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stellen sollte. Diese Summe sollte von Jahr zu Jahr um eine Milliarde Euro aufgestockt werden, so dass der Bund die Länder ab 2022 dauerhaft mit fünf Milliarden Euro jährlich unterstützt. Das hätte bedeutet, dass für die Jahre 2018-2022 zehn Milliarden Euro für den Qualitätsausbau von Seiten des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Im Koalitionsvertrag ist diese Summe nun auf 3,5 Milliarden Euro im Zeitraum 2018 bis 2021 geschrumpft. Zudem soll mit diesem Betrag neben der Qualitätsverbesserung auch die Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit, der Ausbau des Angebots und die Förderung weiterer Formen berufsbegleitender Ausbildung von Erzieher/-innen finanziert werden. Was die allgemeine Gebührenfreiheit angeht, vertritt der Paritätische nach wie vor die Auffassung, dass diese nicht zu Lasten der Qualität gehen darf, und im Zweifelsfalle bis auf Weiteres an einer einkommensorientierten Gebührenregelung festgehalten werden muss.

Im SGB VIII soll bis 2025 ein **Rechtsanspruch auf Betreuung von Grundschulkindern** eingeführt werden (S. 28).

Bewertung: Dieses Vorhaben ist zu begrüßen. Dafür wird aber dringend mehr Geld benötigt, weil sowohl bauliche als auch personelle und qualitative Voraussetzungen bundesweit geschaffen werden müssen, um den Rechtsanspruch im Sinne der Ansprüche der Kinder und deren Eltern umzusetzen. Wenn die finanzielle Verantwortung für die Umsetzung größtenteils bei Ländern und Kommunen verbleibt, ist zu befürchten, dass an anderen Stellen auf Landes- und kommunaler Ebene massive Einsparungen erfolgen. Der Paritätische betont außerdem, dass die

Kooperation mit außerschulischen Trägern für die Verwirklichung der Betreuung bereits heute zentral ist. Sie sollten entsprechend in die Umsetzung des Rechtsanspruchs eingebunden werden.

Die Parteien kündigen an, gesetzlich klarzustellen, dass Operationen zur **Geschlechtsangleichung** nur in lebensgefährlichen Fällen zulässig sind (S. 21).

Bewertung: Dieses Vorhaben ist grundsätzlich begrüßenswert. Der Vorschlag der Parteien ist jedoch nicht ausreichend. Eine Anpassung der Diskriminierungskategorien im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ist erforderlich.

Bildung

Laut Koalitionsvertrag werden sich die zusätzlichen **Bildungsausgaben des Bundes im schulischen Bereich** für die nächste Legislaturperiode auf 5,5 Milliarden Euro belaufen. Das sind zwei Milliarden für den Ausbau der Betreuung in den Grundschulen auf der Basis der Einführung des Rechtsanspruches auf Betreuung von Grundschulkindern im SGB VIII und 3,5 Milliarden für den Digitalpakt Schule (S. 29).

Bewertung: Die veranschlagten zusätzlichen Mittel reichen aus Sicht des Paritätischen nicht aus, um bildungspolitisch notwendige Fortschritte zu erzielen. Wenn Deutschland sich bei den öffentlichen Bildungsausgaben den durchschnittlichen OECD Bildungsausgaben von 5,2 Prozent des BIP angleichen würde, könnten jährlich 26 Milliarden Euro mehr zur Verfügung stehen (Deutschlands Ausgaben liegen derzeit bei 4,3 Prozent).

Das **Kooperationsverbot** soll durch Streichung des Begriffes „finanzschwache“ Kommunen in Art.104 c GG aufgehoben werden (S. 28).

Bewertung: Dies ist sehr zu begrüßen. Es betrifft jedoch lediglich die Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes im Bereich Bildung auf Landes- und kommunaler Ebene. Da die Kultushoheit der Länder unangetastet bleibt, ist nicht zu erwarten, dass Bund und Länder hier zu gemeinsamen notwendigen inhaltlichen bildungspolitischen Entscheidungen in den nächsten Jahren kommen werden. Dies wird auch die **Schaffung eines nationalen Bildungsrates** (S. 28) nicht ändern, der lediglich Vorschläge erarbeiten wird. Im Grundsatz ist dieses Gremium aber zu begrüßen. Der Bildungsrat kann eine Chance sein, übergeordnete Konzepte zu entwickeln. Dabei wird es aber auf die fachliche (und nicht nur politische) Zusammensetzung des Rates ankommen und auf die Kompetenzen, wirklich verbindlich beschließen und nicht nur unverbindlich empfehlen zu können.

Mit einem **Digitalpakt Schule** soll die technische Ausstattung von Schulen mit 3,5 Milliarden Euro in den nächsten vier Jahren gefördert werden (S. 28-29).

Bewertung: Allein die technische Ausstattung genügt nicht. Die letztendliche Verantwortung für die personellen Ressourcen und fachliche Weiterbildung verbleibt auf Länderebene. Es muss sichergestellt werden, dass die Länder an dieser Stelle mitziehen. Ansonsten sind die Schulen mit Technik ausgestattet, die keiner nutzen kann.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, das **BAfÖG** mit einer Milliarde Euro auszubauen (S. 67).

Bewertung: Dies ist aus Paritätischer Sicht sehr zu begrüßen.

Bedauerlicherweise fallen die Ambitionen im Hinblick auf **die Inklusion von Kindern und Jugendlichen** im Bereich Schule und der **Stärkung der Bildungsgerechtigkeit** durch Abbau entsprechender Bildungshürden für **sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche** sehr gering aus. Beides taucht laut Koalitionsvertrag nur im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Betreuung in der Grundschule und des Digitalpakt Schule auf. Zusätzlich soll die Bildungsforschung diesbezüglich noch Schwerpunkte entwickeln. So will der Bund gemeinsam mit den Ländern die besonderen Herausforderungen von Schulen in benachteiligten sozialen Lagen und mit besonderen Aufgaben der Integration aufgreifen und die begleitende Forschung stärken.

Der Koalitionsvertrag geht nicht explizit auf den massiven **Fachkräftemangel bei Lehrerinnen und Lehrern** und sonstigem **pädagogischen Personal** für den Bereich Schule ein. Es soll lediglich die Qualitätsoffensive Lehrerbildung von Bund und Ländern mit Schwerpunkt Digitalisierung und berufliche Schulen fortgesetzt werden. Darüber hinaus muss **Schulsozialarbeit** regelhaft an jeder Schule aufgebaut und ausgestattet werden. Für die nächsten Jahre ist ein Anstieg der Schülerzahlen prognostiziert, woraus besonderer zusätzlicher Handlungsbedarf erwächst.

Jugendsozialarbeit

Das Instrument der **Assistierten Ausbildung** soll um zwei weitere Jahre verlängert und weiterentwickelt werden (S. 94).

Bewertung: Die Assistierte Ausbildung stellt eine innovative Hilfeleistung dar, dessen Verlängerung und Weiterentwicklung vom Paritätischen positiv beurteilt wird. Der im Koalitionsvertrag formulierte Ansatz, die Assistierte Ausbildung so zu verstehen, dass sie neben den Jugendlichen auch Eltern, Schulen und Unternehmen unterstützt, entspricht dem, was der Paritätische zur Weiterentwicklung der Assistierten Ausbildung zum sozialpädagogischen Begleitinstrument formuliert hat.

Für die Gruppe der **schwer zu erreichenden Jugendlichen** sollen ab 2019 für die Anwendung des § 16h SGB II 50 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stehen (S. 51).

Bewertung: Dieses Vorhaben ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Die Formulierung verweist auf die Einrichtung einer gesonderten Haushaltsstelle für diese im SGB II eher untypische Förderung. Mit dieser finanziellen und strukturellen Unterstützung kann eine stärkere Umsetzung dieses Förderangebotes in den Jobcentern eher gelingen. Leider enthält der Koalitionsvertrag keinerlei Angaben über eine verpflichtende Zusammenarbeit der Jobcenter bei der Umsetzung des § 16h SGB II mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger. Diese hier beschriebene Gruppe der jungen Menschen braucht besondere Unterstützungsangebote. Dies gilt auch für diejenigen, die keine potentiellen SGB II-Beziehenden sind und von der Jugendhilfe gefördert werden müssten. Der Paritätische betont erneut, dass die Sanktionen im SGB II ersatzlos zu streichen sind. Sie sind grundsätzlich nicht zu rechtfertigen und insbesondere in der besonderen Härte bei Jugendlichen inakzeptabel. Schwer zu erreichenden Jugendlichen wird auf der einen Seite mit besonders drastischen Sanktionen bis zur Streichung der Wohnkosten gedroht, während sie auf der anderen Seite den Akteuren vertrauen sollen, die für diese Sanktionen verantwortlich sind.

Soziale Berufe

Die Parteien streben an, die **Aus- und Weiterbildung in Sozial- und Pflegeberufen** attraktiver zu gestalten. Dafür sollen finanzielle Ausbildungshürden abgebaut und Ausbildungsvergütungen angestrebt werden (S. 31).

Bewertung: Der Paritätische begrüßt diese Pläne. Die angekündigte und sehr zu begrüßende Mindestberufsausbildungsvergütung im Berufsbildungsgesetz würde hier schon etwas Abhilfe schaffen, soweit es die Pflegeberufe betrifft, nicht jedoch in den erzieherischen und sozialen Berufen, für die meist landesrechtliche Regelungen gelten (zum Beispiel Erzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in, Sozialassistent/-innen).

Kommunen

Im Koalitionsvertrag ist ein neues **gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen** mit dem Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse angekündigt. Eine Kommission soll bis Mitte 2019 entsprechende Vorschläge erarbeiten. Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen der Daseinsvorsorge (S. 117).

Bewertung: Der Paritätische begrüßt die Bedeutung, die dem Thema „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ im Koalitionsvertrag eingeräumt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist dabei zentral und wird insbesondere auch von der Zivilgesellschaft mitgetragen. Zivilgesellschaftliche Akteure bieten die Plattform für Selbstorganisation und Engagement, lebensweltlich orientierte Hilfe und kennen

durch ihre Nähe zu den Menschen ihre Bedarfe. Und sie agieren gemeinwohl- und nicht profitorientiert. Der Paritätische begrüßt die geplante Einrichtung einer Expertenkommission sowie die Neuausrichtung der Förderstruktur und wirbt für die frühzeitige Einbindung der Freien Wohlfahrtspflege, um die zivilgesellschaftliche Verankerung sicherzustellen. Mit Blick auf weitere Förderprogramme mahnt der Paritätische an, der Ausgangssituation vieler Kommunen Rechnung zu tragen, die vielfach die notwendigen Eigenanteile nicht aufbringen können.

Der Koalitionsvertrag kündigt eine **Stärkung soziokultureller Zentren** an (S. 168).

Bewertung: Soziokulturelle Zentren wie Nachbarschaftshäuser, Bürgerzentren, Begegnungsstätten oder Dorf- und Stadtteilläden sind Orte der gemeinsamen Aktivität, des Austauschs, der Teilhabe und des Engagements. Sie sind für Bürger/-innen eine zentrale Anlaufstelle in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld. Der Paritätische begrüßt die Ankündigung einer Stärkung dieser zivilgesellschaftlichen Projekte, die vielerorts nur unzureichend finanziert werden. Der Paritätische fordert die Bundesregierung auf, der angekündigten Stärkung soziokultureller Zentren konkrete Finanzierungsvorschläge folgen zu lassen, die zu einer Stabilisierung dieser Infrastruktur beitragen.

Im Rahmen der **Seniorenpolitik** sollen Kommunen bei der Bewältigung des demografischen Wandels unterstützt werden. Die Programme „Demografiewerkstatt Kommune“, „Altersgerecht Umbauen“ und „Barrierearme Stadt“ sollen ausgebaut, verstetigt und unterstützt werden. **Seniorenengossenschaften** und **Mehrgenerationenhäuser** sollen gestärkt werden (S. 26-27 + 112).

Bewertung: Der Paritätische begrüßt Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung, Vereinsamung und zur Stärkung der Kommunen in der Seniorenarbeit und bei der Bewältigung des demografischen Wandels. Insbesondere der angekündigte Ausbau des Programms „Demografiewerkstatt Kommune“ und der Abbau von Hürden beim Ausbau alternativer Unterstützungs- und Wohnformen ist positiv zu bewerten. Aus Paritätischer Sicht ist auch die Verstetigung des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ und eine finanzielle Unterstützung des KfW-Programms „Barrierearme Stadt“ begrüßenswert. Alle diese Vorhaben, aber auch die beabsichtigte Weiterentwicklung des Bundesaltensplans, müssen zwingend einhergehen mit der Bereitstellung finanzieller Möglichkeiten zur Gestaltung der Sozialräume für Senioren.

Bedauernd ist, dass im Koalitionsvertrag an keiner Stelle auf die Situation der über 6,9 Millionen Überschuldeten eingegangen wird. **Überschuldung** betrifft mehr als 10 Prozent der Gesamtbevölkerung über 18 Jahre. Der Paritätische fordert die neue Bundesregierung auf, den Zugang überschuldeter Menschen zu niedrigschwelliger, ganzheitlicher Beratung in ganz Deutschland sicherzustellen.

Menschen mit Behinderung

Hinsichtlich der Politik für Menschen mit Behinderung besteht der Koalitionsvertrag größtenteils aus Absichts- und Prüferklärungen. Die Bundesregierung hat die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert und damit deren Vorgaben und Leitlinien anerkannt. Die Ansätze in einzelnen Bereichen sind zwar zu unterstützen, werden allerdings den Vorgaben der UN-BRK nicht gerecht. Der Paritätische fordert eine konsequente Umsetzung der Konvention in allen Bereichen des Koalitionsvertrags, insbesondere in den Bereichen Bildung, Wohnen und Arbeit. Inklusion braucht nicht nur die verbale Zustimmung. Inklusion verlangt eine neue Haltung, kostet Mühe und Geld. Hierfür sind Ressourcen bereitzustellen.

Für alle Menschen mit Behinderung, ob im allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Werkstätten beschäftigt, soll der volle **Zugang zu medizinisch-beruflicher Rehabilitation** verbessert werden (S. 94).

Bewertung: Aus Paritätischer Sicht fehlen Maßnahmen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die heute nicht in einer Werkstatt beschäftigt sind. Eine Einteilung in ausbildungsfähig und nicht ausbildungsfähige Menschen mit Behinderung oder Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben dürfen und Menschen, die es nicht dürfen, darf nicht vorgenommen werden. Für alle Menschen mit Behinderung ist unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung ein Recht auf eine für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben oder Beschäftigung zu sichern. Daher sind neben den Werkstätten bereits heute bestehende niedrigschwellige Beschäftigungsangebote im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gemäß SGB IX zu sichern. Ebenso ist für Menschen mit Behinderung auch im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung zu eröffnen.

Die **unabhängige Teilhabeberatung** soll durch eine Weiterführung der Finanzierung verlässlich geschützt werden (S. 95).

Bewertung: Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, sofern damit gemeint ist, dass die Finanzierung auch über die derzeit im Bundesteilhabegesetz festgelegten fünf Jahre hinausgeht. Die Beratung braucht einen individuellen Rechtsanspruch. Dieser ist zu verankern und mit entsprechenden Qualitätskriterien und finanziellen Ressourcen zu hinterlegen, damit Menschen mit Behinderung selbstbestimmt leben und ihr Wunsch- und Wahlfreiheit nutzen können.

Im Rahmen der **Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes** (AGG) möchten die Parteien prüfen, wie private Unternehmen, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, angemessene

Vorkehrungen umsetzen können. Ein erster Schritt wird den Gesundheitssektor betreffen (S. 95).

Bewertung: Das ist aus Paritätischer Sicht zu wenig. Private Unternehmen, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, müssen angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen. Es ist gesetzlich klarzustellen, dass die Verweigerung von angemessenen Vorkehrungen eine Diskriminierung im Sinne des AGG bedeutet. Ebenso sind im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) umfassende Regelungen für Barrierefreiheit aufzunehmen, die eine gesetzliche Verpflichtung sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch den privatrechtlichen Bereich enthalten. Das Verbandsklagerecht ist auf die Feststellungsklage beschränkt. Die Verbandsklage muss auch im Zivilrecht gegen Verstöße des AGG und korrespondierender Normen nach dem Vorbild des Verbraucherschutzrechts möglich sein. Daher sind die Regelungen im BGG und AGG entsprechend anzupassen.

Inklusives Wahlrecht: Im Koalitionsvertrag ist die **Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse** angekündigt (S. 95).

Bewertung: Der Paritätische begrüßt ausdrücklich, dass das Wahlrecht für alle Menschen mit Behinderung gelten soll. Er weist zugleich darauf hin, dass jedoch weitere Personen von großen Teilen des Wahlrechts ausgeschlossen bleiben, etwa Jugendliche oder Ausländer/-innen, die dauerhaft in Deutschland wohnen und arbeiten, aber keinen deutschen Pass haben.

Eine **Anpassung der pauschalen Steuerfreibeträge** für Menschen mit einer Behinderung soll geprüft werden (S. 54).

Bewertung: Aus Sicht des Paritätischen ist eine Anpassung längst überfällig. Ein Prüfauftrag ist deshalb zu wenig. Es braucht die Umsetzung.

Zur Erreichung einer **sektorübergreifenden Versorgung** sollen nachhaltige Schritte eingeleitet werden (S. 96)

Bewertung: Die wird ausdrücklich unterstützt. Die Integrierte Versorgung wurde als Wettbewerbselement für die Krankenkassen eingeführt. Damit ist die Inanspruchnahme dieses Angebotes unter anderem von der Kassenzugehörigkeit und dem Leistungsspektrum für bestimmte Zielgruppen anhängig. Die Integrierte Versorgung darf nicht auf bestimmte Leistungen oder Zielgruppen eingeschränkt und dem Ziel der Gewinnmaximierung unterworfen werden. Die Integrierte Versorgung ist in ein Regelangebot zu überführen und für den Ausbau sind Bedingungen zu schaffen, bei denen die Potentiale der Pflege und der Selbsthilfe sowie andere Kontextfaktoren einbezogen werden.

Im **Betreuungsrecht** soll der Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie die Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen sowie die Finanzierung der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt werden (S. 134).

Bewertung: Der Vorrang „Unterstützen vor Vertreten“ wird ausdrücklich unterstützt. Allerdings bedarf es hierfür eine eigene Normierung im SGB IX. Der Paritätische fordert, das Modell der Unterstützten Entscheidungsfindung als Rechtsanspruch zu verankern.

Zivilgesellschaft, Bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligendienste

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen mit **wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb** streben die Parteien Verbesserungen im **Vereinsrecht** an (S. 119).

Bewertung: Die Pläne sind zu unterstützen, damit der Idealverein in seiner bewährten Struktur, die auch wirtschaftliche Tätigkeiten einschließt, als niedrigschwellige und bewährte Form des bürgerschaftlichen Engagements gestärkt wird.

Die Parteien deuten die **Gründung einer Ehrenamtsstiftung** an, die Verbänden, Vereinen und Stiftungen bei der Organisationsentwicklung helfen könnte (S. 119).

Bewertung: Der Paritätische lehnt die Gründung einer Ehrenamtsstiftung ab, weil sie einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit widerspricht und mit Parallelstrukturen zusätzliche administrative Hürden setzt.

Der Koalitionsvertrag sieht die Einführung eines **digitalen Bundesfreiwilligendienstes** vor, in dem technische Fähigkeiten in den Dienst gemeinnütziger Organisationen gestellt werden (S. 48).

Bewertung: Diese Pläne sind angesichts der nicht erfolgreichen Etablierung des „Freiwilligen Sozialen Jahr Digital“ kritisch zu sehen. Sie würden bei unsicherer Erfolgsperspektive zu einer weiteren Vermischung der Freiwilligenformate führen.

Allgemein kündigt der Vertrag die **Stärkung des Bundesfreiwilligendienstes** und der **Jugendfreiwilligendienste** an sowie die Ausweitung des Zugangs für Menschen mit Behinderung und Benachteiligte in die Freiwilligendienste. **Bürgerschaftliches Engagement** soll "herausgehoben" in der Bundesregierung verankert werden. Ehrenamtliches Engagement soll besser anerkannt werden (S. 119).

Bewertung: Diese Ziele sind zu unterstützen. Leider sind sie jedoch nicht mit Zahlen oder konkreten Umsetzungsvorhaben unterlegt.

Arbeitsmarkt

Ein neues Regelinstrument „**Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle**“ im SGB II soll die **Teilhabe von Langzeitarbeitslosen** stärken. Damit sollen für bis zu 150 000 Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, sozialversicherungspflichtig bezuschusste Arbeitsverhältnisse bei unterschiedlichen Arbeitgebern, etwa der freien Wirtschaft, gemeinnützigen Einrichtungen oder Kommunen, geschaffen werden. Zur Finanzierung des Vorhabens soll der Eingliederungstitel im SGB II im Zeitraum 2018-2021 um vier Milliarden Euro aufgestockt werden (S. 50).

Bewertung: Vor dem Hintergrund, dass dauerhaft etwa 900 000 Menschen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, begrüßt der Paritätische Gesamtverband das Vorhaben ausdrücklich. Ergänzend getroffene Finanzierungsaussagen zum sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer sind weitgehend unklar. Das ist auch insofern bedauerlich, als dass der gesteckte Finanzrahmen von vier Milliarden Euro aller Voraussicht nach zur Förderung des angedachten Personenkreises nicht ausreichen wird. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein entsprechendes Regelinstrument belaufen sich die Mehrkosten des Bundes nach einer Einführungsphase für (nur) 100 000 Personen auf 1,3 Milliarden Euro jährlich. Soweit ein Passiv-Aktiv-Transfer „in den Ländern ermöglicht werden soll“, ist zu vermuten, dass bei der Umsetzung des Regelinstruments flankierende Länderprogramme zum Tragen kommen können.

Langzeitarbeitslose sollen mit einem **ganzheitlichen Ansatz** gefördert werden. Ziel ist, bei der Betreuung der Langzeitarbeitslosen die ganze Familie in den Blick zu nehmen (S. 50).

Bewertung: Diese Zielsetzung ist grundsätzlich positiv. Bei der dafür stärker notwendig werdenden Verzahnung von Arbeitsförderung und Kinder- und Jugendhilfe muss es ein Miteinander beider Hilfesysteme auf Augenhöhe geben. Es gilt zu verhindern, dass die fachlichen Zielsetzungen und Arbeitsprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe untergraben werden.

Die **Restmittelübertragung** für das SGB II soll auf 400 Millionen Euro jährlich erhöht und entfristet werden (S. 50).

Bewertung: Die vereinbarte Erhöhung und Entfristung von Restmitteln im Umfang von jährlich 400 Millionen Euro bedeutet gegenüber der aktuellen Praxis, bei der im Bundeshaushalt Restmittel im Umfang von 350 Millionen jährlich in das Verwaltungskostenbudget des SGB II übertragen werden, keine nennenswerte finanzielle Verbesserung. Zwar ist positiv zu werten, dass die zusätzlichen 50 Millionen Euro in einer gesonderten Haushaltsstelle gezielt der Umsetzung des § 16h SGB II zugeführt werden; die bestehende massive Unterfinanzierung des SGB II im Bereich von Verwaltung und Eingliederung wird aber beibehalten. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu hohen Umschichtungsbeträgen von den

Eingliederungsbudgets in die Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter geführt und die aktive Förderung zum Erlahmen gebracht. Im Jahr 2016 nahm nur noch jede/r elfte Leistungsberechtigte im erwerbsfähigen Alter an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung teil.

Der **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung** soll um 0,3 Prozentpunkte gesenkt werden (S. 54).

Bewertung: Die geplante Beitragssatzsenkung ist so groß, dass der Bundesagentur für Arbeit neue Sparzwänge auferlegt werden. Damit wird die richtige Zielsetzung, die Weiterbildung auszubauen, konterkariert.

Die Arbeitsverwaltung soll bei der **Fort- und Weiterbildung** zukünftig stärkere Akzente in der digitalen Weiterbildung, bei der Gewährung finanzieller Anreize und Durchführung von sogenannten Erweiterungsqualifizierungen setzen (S. 50-51). Über die Bundesagentur für Arbeit sollen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Recht auf Weiterbildungsberatung erhalten (S. 41).

Bewertung: Nach Ansicht des Paritätischen müssten zukünftig insbesondere auch die abschlussorientierte Weiterbildung und auf benachteiligte Personengruppen zugeschnittene Bildungsinstrumente verstärkt werden, etwa modulare Fort- und Weiterbildungen und arbeitsintegrierte Lernformen. Das „Recht auf Weiterbildungsberatung“ für Arbeitnehmer/-innen kann alleine durch die Angebote der Bundesagentur für Arbeit nicht bedarfsgerecht eingelöst werden. Es gilt zu vermeiden, dass Arbeitslose, insbesondere aus dem Rechtskreis SGB II, von der Weiterbildungsberatung ausgeschlossen werden.

Weiterbildung wird als der entscheidende Schlüssel angesehen, um den Wandel der digitalisierten Arbeitswelt zu gestalten und den Fachkräftebedarf zu decken. Hierfür soll eine neue, nationale **Weiterbildungsstrategie** unter maßgeblicher Beteiligung der Sozialpartner entwickelt werden (S. 50). Als weitere konkrete Maßnahme zur Weiterbildung von Beschäftigten nennt der Koalitionsvertrag die Erprobung neuer Finanzierungsmodelle auf individueller (zum Beispiel „Langzeitkonten“) und betrieblicher Ebene („neue Finanzierungsmodelle für die außerbetriebliche Weiterbildung“) und die Bündelung der Weiterbildungsprogramme von Bund und Ländern (S. 41).

Bewertung: Nach Auffassung des Paritätischen darf beim Diskurs zur Gestaltung der digitalen Arbeitswelt nicht länger einseitig ein Schwerpunkt auf den Sektor der „Industrie 4.0“ gelegt werden, sondern es müssen viel stärker auch die beschäftigungsstarken und zukunftsentscheidenden Berufe des Sozial- und Gesundheitswesens berücksichtigt werden. Auch die Wohlfahrtsverbände müssen deshalb als weitere Partner an der Entwicklung der nationalen Weiterbildungsstrategie beteiligt werden.

Die **sachgrundlose Befristung** wird eingeschränkt. Arbeitgeber mit mehr als 75 Beschäftigten sollen nur noch 2,5 Prozent der Belegschaft sachgrundlos befristen dürfen. Zudem soll die zulässige Dauer auf 18 statt bisher 24 Monate beschränkt werden und innerhalb dieses Zeitraums nur einmal verlängert werden können. Der Koalitionsvertrag sieht zudem eine Beschränkung von sogenannten Kettenbefristungen für langjährig bestehende Arbeitsverhältnisse vor (S. 52).

Bewertung: Der Paritätische fordert weiterhin die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung. Arbeitgeber sollen nicht länger ohne Begründung und nach eigenem Belieben Arbeitsstellen befristen können. Gerade junge Menschen brauchen stabile Beschäftigungsverhältnisse, die die Lebens- und Familienplanung erleichtern und die mit guten Arbeitsbedingungen einhergehen.

Rente

Die Vereinbarungen im Bereich Rente fallen deutlich hinter die Erwartungen und Notwendigkeiten zurück. Sie sind aus einer armuts- und sozialpolitischen Perspektive unzureichend, schreiben Fehlentscheidungen vergangener Jahre fort und gefährden die Leistungsfähigkeit und Beitragsstabilität der Gesetzlichen Rentenversicherung. Mit den geplanten Maßnahmen werden sachlich nicht zu rechtfertigende Unterschiede hinsichtlich der Anerkennung der biographischen Leistung und der persönlichen Bedarfe eingeführt. Es entsteht ein staatlich gefördertes Mehrklassensystem der Leistungsberechtigten. Als politisches Ziel im Bereich Alterssicherung formuliert der Koalitionsvertrag „die Anerkennung der Lebensleistung und den Schutz vor Altersarmut“ (S. 92). Beide Ziele werden jedoch mit den in Aussicht gestellten Maßnahmen nur für wenige Menschen erreicht.

Der Koalitionsvertrag formuliert die Zusage einer **doppelten Haltelinie** in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bis zum Jahr 2025 – bevor die geburtenstarken Jahrgänge in Rente gehen – soll das **Nettorentenniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent** (2016: 47,9 Prozent) betragen, während der Beitragssatz gleichzeitig 20 Prozent (2018: 18,6 Prozent) nicht überschreiten soll (S. 92).

Bewertung: Bezogen auf das Rentenniveau weicht das Versprechen nur in geringem Umfang von den aktuellen Prognosen ab. Der Rentenversicherungsbericht 2017 prognostiziert ohne Änderungen ein Rentenniveau von 47,4 Prozent im Jahr 2025, welches bei weiter positiver Beitragsentwicklung in der Rentenversicherung durchaus übertroffen werden kann. Die aktuelle Prognose des Rentenversicherungsberichts 2017 geht für das Jahr 2025 von einem Beitragssatz von 20,1 Prozent aus. Hier sind der in Aussicht gestellte Beitragssatz und die Prognose nahezu identisch. Da die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag zu weiteren Ausgaben führen wird, die offenbar nicht aus Steuern gegenfinanziert werden sollen, wird die Einhaltung der „doppelten Haltelinie“ in den kommenden Jahren zu einem

massiven Druck auf die gesetzliche Rentenversicherung führen, die – ohnehin gesetzlich stark eingeschränkten – Möglichkeiten zum Ausbau der Rücklagen der Rentenversicherung erheblich einschränken und dennoch zusätzliche Steuerzuschüsse erfordern. Die Verhandlungspartner wollen 2018 die „Rentenformel“ ändern, meinen dabei aber offenkundig die Rentenanpassungsformel.

Da das Rentenniveau nach den bisherigen Prognosen erst nach 2025 deutlich sinken wird, haben sich die Verhandlungspartner auf eine **Rentenkommission** verständigt, der Politik, Sozialpartner und Wissenschaft angehören sollen und die bis März 2020 einen Bericht vorlegen soll, wie die „Stellschrauben der Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht“ gebracht werden können und wie hoch die Mindestrücklage gestaltet sein soll (S. 92).

Bewertung: Den Beteiligten in der Kommission wird es angesichts dieses sehr engen Auftrages und angesichts der künftigen Finanzentwicklung vorbehalten sein, Vorschläge für die Verwaltung des Mangels vorzulegen. Es bedarf keiner neuen Kommissionen, sondern der Umsetzung bereits vorliegender Vorschläge.

Zur Anerkennung der Lebensleistung von Menschen, die über mindestens 35 Jahre Beiträge gezahlt oder entsprechende Zeiten der Kindererziehung und Pflege aufweisen können, schlagen die Verhandlungspartner eine „**Grundrente**“ vor (S. 92-93).

Bewertung: Die „Grundrente“ ist im Vergleich zu der im Koalitionsvertrag von 2013 enthaltenen, aber nicht umgesetzten „Solidarischen Lebensleistungsrente“ geringfügig modifiziert. Konzeptionell sind die vereinbarten Eckpunkte seitdem nicht besser geworden, im Gegenteil. Die Paritätische Forschungsstelle hat die Vorschläge in einer eigenen Kurzexpertise analysiert und Berechnungen zu den Auswirkungen vorgelegt. Der Begriff der „Grundrente“ ist missverständlich, denn die neue Leistung ist eine bedarfsabhängige Fürsorgeleistung. Ausdrücklich soll sie nur Grundsicherungsbeziehenden zustehen und diesen auch nur dann, wenn sie mindestens 35 Jahre an Beitragszeiten oder an Kinder- und Erziehungszeiten vorweisen können. Dies trifft laut Alterssicherungsbericht 2015 nur auf 22 Prozent zu. Die „Grundrente“ ist damit keine eigenständige Rentenleistung, sondern ein an die Grundsicherung geknüpfter Zuschlag. Und sie begründet eine neue Diskriminierung von langjährig Versicherten Rentnern mit geringem Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherung, etwa Wohngeldberechtigte, gegenüber solchen in der Grundsicherung. Eine konkrete Verschlechterung gegenüber den Plänen der Großen Koalition in der vergangenen Legislaturperiode ist, dass diese noch geplant hatte, Zeiten der Arbeitslosigkeit mit bis zu fünf Jahren als Beitragsjahre zu berücksichtigen. Diese Zeiten sollen offenbar nicht mehr berücksichtigt werden, obwohl die Bundesagentur für Arbeit zum Teil Beiträge für die Betroffenen abgeführt hat. Die neue „Grundrente“ schafft ein Mehrklassensystem in der Alterssicherung,

zwischen Menschen, die Anspruch auf Rente (1.), ergänzende Grundsicherungsleistungen (2.), eine ergänzende „Grundrente“ aufgrund langjähriger Versicherungszeiten (3.) und die verschiedenen Freibeträge in der Grundsicherung für Einkommen aus Erwerb (4.), betrieblicher (5.) oder privater Altersvorsorge (6.) haben und solchen, die insgesamt ein Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle haben und damit sowohl auf die Grundrente als auch mögliche Freibeträge verzichten müssen. Ein Alterssicherungsregime mit einem derartigen Geflecht von Privilegierungen und Diskriminierungen ist nicht gerecht und nicht vermittelbar. Aufgrund der Beschränkung der Anspruchsberechtigung auf einen kleinen Teil der Grundsicherungsbeziehenden ist auch nur schwer zu erklären, weshalb die „Abwicklung der ‚Grundrente‘“ durch die Rentenversicherung erfolgen soll, die bei der Bedürftigkeitsprüfung mit den Grundsicherungsämtern zusammenarbeiten soll. Da nur Grundsicherungsbezieher leistungsberechtigt sein sollen, ist die vereinbarte Bedürftigkeitsprüfung zwischen Grundsicherungsämtern und Rentenversicherung unnötig. Mit der Einbeziehung der Rentenversicherung soll dieser offenkundig lediglich die Finanzierungsverantwortung für die Zusatzausgaben zugeordnet werden. Geschultert werden würde diese neue Leistung damit von den Beitragszahlenden in der gesetzlichen Rentenversicherung, obwohl die Leistung dem Grunde nach aus Steuermitteln zu bezahlen wäre.

Selbstgenutztes Wohneigentum soll durch den Bezug sozialer Leistungen und der „Grundrente“ zukünftig nicht aufgegeben werden müssen (S. 93)

Bewertung: Es ist positiv zu bewerten, dass damit eindeutig geregelt werden soll, dass der Bezug der Grundsicherung mit selbstgenutztem Wohneigentum verbunden werden kann. Dies gilt zwar grundsätzlich schon jetzt in bestimmtem Umfang, bestehende Rechtsunsicherheiten sollen damit aber offenbar beseitigt werden.

Die Verhandlungspartner haben sich darauf verständigt, am bestehenden **Drei-Säulen-System** aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung festzuhalten. Im Dialog mit der Versicherungswirtschaft sollen **standardisierte Riester-Produkte** entwickelt werden (S. 93)

Bewertung: Die gesetzliche Rentenversicherung muss das dominante Sicherungssystem für die Altersvorsorge sein. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass Betriebsrenten nach wie vor wenig verbreitet sind. Hier bleibt abzuwarten, ob die zum Jahresbeginn 2018 in Kraft getretenen Änderungen greifen. Die Verhandlungspartner zeigen im Text keinen Ehrgeiz, weitere Maßnahmen zur Stärkung der Betriebsrente einzuführen. Die Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge ist paritätisch zu gestalten. Auch im Hinblick auf die sonstige private Altersvorsorge setzen die Verhandlungspartner auf ein „Weiter so“. Obwohl viele Riester-Produkte intransparent und allenfalls noch aufgrund der staatlichen Zuschüsse von fast drei Milliarden Euro jährlich überhaupt noch eine Rendite bringen, planen die Verhandlungspartner einen Dialogprozess mit der

Versicherungswirtschaft, um ein standardisiertes Riester-Produkt auf den Markt zu bringen. Der Paritätische spricht sich entschieden gegen neue Riester-Produkte aus. Er fordert, die steuerliche Förderung der privaten Riester-Vorsorge abzuschaffen und stattdessen die Zusatzversorgung in der Rentenversicherung zu ermöglichen.

Erwerbsminderung: Zurechnungszeiten sollen in einem Schritt um drei Jahre und dann schrittweise parallel zu Anhebung des Renteneintrittalters ausgeweitet werden (S. 93).

Bewertung: Dies ist grundsätzlich positiv. Allerdings soll die Regelung voraussichtlich nur für Neurentner gelten, nicht für die Menschen, die bereits eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Eine solche Diskriminierung der schon jetzt erwerbsgeminderten Menschen gilt es unbedingt zu vermeiden. Offenkundig beabsichtigen die Verhandlungspartner dazu, an den bestehenden Abschlägen festzuhalten. Diese Abschläge sind aber nicht gerechtfertigt. Erwerbsminderung ist Schicksal, nicht Wahl. Der Paritätische fordert deshalb sicherzustellen, dass auch bereits erwerbsgeminderte Rentner von der Ausweitung der Zurechnungszeiten profitieren und die Abschläge für Erwerbsminderungsrentner entfallen.

Es soll eine **säulenübergreifende Renteninformation** eingeführt werden, mit der Bürger/-innen Informationen aus allen drei Säulen erhalten (S. 93).

Bewertung: Dies ist ein kleiner Schritt hin zu mehr Transparenz in der Vorsorge. Solange die Portabilität von erworbenen Ansprüchen aber immer noch blockiert wird, wären konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz und des Wettbewerbs wichtig gewesen.

Die Parteien streben eine **Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen** an (S. 93).

Bewertung: Dies ist grundsätzlich positiv. Mit der opt-out-Möglichkeit ist jedoch zu erwarten, dass einkommensstarke Selbstständige die private Vorsorge wählen und die gesetzliche Rentenversicherung die einkommensschwächeren Selbstständigen absichern wird. Zumindest sollte sichergestellt werden, dass nur solche privaten Verträge anerkannt werden, die der Rentenversicherung entsprechende Leistungen beinhalten. Die Beitragsgestaltung darf nicht nur „gründerfreundlich“ gestaltet sein, sondern muss für alle Menschen an ihrer Leistungsfähigkeit orientiert sein.

Als wichtigen "Baustein zur Bekämpfung von Altersarmut" formuliert die Einigung das Ziel, eine "**Mütterrente II**" einzuführen. Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, sollen zukünftig auch das dritte Jahr Erziehungszeit in der Rente angerechnet bekommen. Diese Verbesserung soll für Erziehende gelten, die drei und mehr Kinder erzogen haben (S. 93).

Bewertung: Der Paritätische begrüßt die Verbesserung für Eltern von vor 1992 geborenen Kindern als Schritt zum Abbau von Benachteiligungen. Die Gleichstellung von Erziehenden von drei oder mehr Kindern reicht jedoch nicht aus, sondern benachteiligt Eltern mit weniger als drei vor 1992 geborenen Kindern erheblich. Nach den Vereinbarungen erhielte eine Erziehende mit drei vor 1992 geborenen Kindern künftig ebenso wie ein Erziehender mit drei nach 1992 geborenen Kindern Entgeltpunkte mit dem Gegenwert einer Brutto-Rente von 279 Euro (alter Länder) bzw. 267 Euro (neue Länder). Wären dagegen zwei Kinder vor 1992 und eines nach 1992 geboren worden, erhielten die Eltern bei gleicher Kinderzahl lediglich Entgeltpunkt im Wert von 217 Euro (alter Länder) bzw. etwa 208 Euro (neue Länder) gutgeschrieben, jährlich also etwa 744 Euro (alter Länder) bzw. etwa 708 Euro (neue Länder) weniger als die von der vereinbarten Regelung profitierenden Eltern. Eine andere gravierende Ungleichbehandlung: Sind zwei Kinder vor 1992 geboren, erwachsen daraus monatliche Rentenansprüche von rund 124 Euro (alte Länder) oder knapp 119 Euro (neue Länder), bei einem weiteren Kind vor 1992 sind es insgesamt bereits 279 Euro (alte Länder) oder 267 Euro (neue Länder), eine Differenz von jährlich 1.860 Euro (alte Länder) bzw. etwa 1.776 Euro (neue Länder). Für diese Ungleichbehandlung innerhalb einer Gruppe gibt es keine Rechtfertigung. Anders als im Koalitionsvertrag suggeriert, ist diese Maßnahme auch kein Beitrag zur Bekämpfung der Altersarmut. Die Leistung kann zwar dazu beitragen, dass Einkommen insbesondere älterer Frauen zu verbessern. Die zusätzliche Rente ist jedoch vollständig auf die Grundsicherung im Alter anrechenbar, so dass gerade ältere und auf Grundsicherung angewiesene Menschen nicht von der Leistung profitieren werden. Die zusätzlichen Ausgaben für die beschlossene Regelung betragen etwa 3,4 Milliarden Euro jährlich. Da sie für alle berechtigten Erziehenden gilt, nicht nur für Versicherte, sind diese Ausgaben als gesamtgesellschaftliche Leistung durch Steuermittel zu finanzieren. Der Koalitionsvertrag lässt die Finanzierung bislang offen. Jedoch wurde bereits die Ausweitung der anerkannten Entgeltpunkte zum 1. Juli 1992 mit einem Volumen von etwa 7 Milliarden Euro jährlich vollständig durch die Beitragszahler/-innen getragen. Diese Benachteiligung der Beitragszahler/-innen darf nicht noch weiter fortgeschrieben werden. Die Leistungen sind insgesamt aus Steuermitteln zu finanzieren. Gleichzeitig ist es gefordert, die bestehende Benachteiligung von Adoptiveltern bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten zu beenden.

Wohnen

Der Koalitionsvertrag formuliert das Ziel, dass der **soziale Wohnungsbau** mindestens auf heutigem Niveau verstetigt werden muss. Dafür soll der Bund in den Jahren 2020/2021 mindestens zwei Milliarden Euro für den sozialen Wohnungsbau bereitstellen (S. 111).

Bewertung: Die zweckgebundene Förderung des Bundes in 2020/21 ist aus Paritätischer Sicht zu begrüßen. Sie reichen allerdings nicht aus. Berechnungen gehen von einem Bedarf an öffentlichen Investitionen von jährlich drei Milliarden

Euro aus, um die Förderung des sozialen Wohnungsbaus nachhaltig und dauerhaft zu sichern. Belegungsbindungen sollten für Sozialwohnungen dauerhaft bestehen.

In Gebieten mit geltender Kappungsgrenze wird die **Modernisierungsumlage** von bisher elf Prozent auf acht Prozent gesenkt. Die Absenkung der Modernisierungsumlage ist auf fünf Jahre befristet und wird zum Laufzeitende überprüft. Eine weitere **Kappungsgrenze** soll eingeführt werden: innerhalb von sechs Jahren darf die Miete nach Modernisierungen um maximal drei Euro je Quadratmeter steigen. Für kleinere Modernisierungen soll ein optionales, vereinfachtes Mieterhöhungsverfahren eingeführt werden, bei dem die formellen Anforderungen an die Ankündigung abgesenkt werden und ein maximaler Betrag von 10 000 Euro unter Berücksichtigung eines Instandhaltungsanteils von 30 Prozent umgelegt werden kann (S. 113).

Bewertung: Diese Reform ist nicht ausreichend. Mieter/-innen müssen umfassend vor Verdrängung aus ihren Quartieren geschützt werden. Energetische Modernisierungen müssen den Mieter/-innen warmmietenneutral zukommen; Maßstab für eine Kostenbeteiligung der Mieter/-innen muss die tatsächliche Energieersparnis bei den Nebenkosten sein.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass Mieter besser vor bewusstem **Missbrauch bei der Ankündigung und der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen** geschützt werden. Das gezielte Herausmodernisieren soll künftig den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und für Mieter Schadensersatzansprüche begründen (S. 113).

Bewertung: Der beabsichtigte Schutz der Mieter/-innen vor Modernisierungsmaßnahmen, die einzig der Verdrängung und Erzielung höherer Mieteinnahmen dienen, ist zu begrüßen. Es bleibt unklar, wie dieser Missbrauch nachgewiesen werden soll. Die Beweislast darf nicht bei/-m Mieter/-in liegen.

Mit einer gesetzlichen **Auskunftspflicht des Vermieters bezüglich der Vormiete** – wenn sich der Vermieter bei der Begründung des Mietverhältnisses auf diese beruft – soll mehr Transparenz bei der **Mietpreisbremse** erreicht werden. Die Mietpreisbremse werde frühzeitig bis Ende 2018 auf Geeignetheit und Wirksamkeit bewertet. Eine qualifizierte Rüge des Mieters bezüglich der Miethöhe soll erleichtert werden. Künftig soll eine einfache Rüge der Miethöhe ausreichen (S. 113).

Bewertung: Die Offenlegung der Vormiete ist zu begrüßen. Dies ist jedoch nicht ausreichend, um den Mietpreisanstieg in insbesondere Ballungsgebieten einzudämmen. Der/die Vermieter/-in muss bei Vertragsabschluss verpflichtet werden, Angaben zur gesamten Zusammensetzung der Miete vorzunehmen, nicht nur der Vormiete. Er/sie muss zudem zur Rückzahlung einer unzulässigen Miethöhe ab Beginn des Mietverhältnisses verpflichtet werden. Es braucht außerdem ein

kollektives Mieterrecht (Verbandsklagerecht), um Mieter/-innen infolge des Erteilens einer Rüge gegenüber dem Vermieter vor möglichen Verschlechterungen im subjektiven Mietverhältnis zu schützen. Ausnahmetatbestände sollten abgeschafft und die Mietpreisbremse zeitlich entfristet werden. Der Referenzrahmen zur Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete muss von vier auf zehn Jahre ausgedehnt werden. § 5 Wirtschaftsstrafgesetz sollte reformiert werden, um Verletzungen der Mietpreisbremse wirkungsvoll zu ahnden.

Das Wohngeld soll an die jeweiligen allgemeinen und individuellen Lebensbedingungen angepasst werden. Die Veränderung der maßgeblichen Kriterien sollen regelmäßig geprüft werden. Die Einführung einer Klimakomponente beim Wohngeld erfolgt nach Vorlage eines mit den Ländern inhaltlich und finanziell abgestimmten Modells (S. 112).

Bewertung: Dieses Vorhaben ist unter der Voraussetzung zu begrüßen, dass eine dynamische und jährliche Anpassung des Wohngeldes an die tatsächliche und aktuelle Wohnkosten- und Einkommensentwicklung stattfindet. Die Einführung einer Energiekostenkomponente ist positiv.

Die große Koalition sagt zu, die **Städtebauförderung**, inklusive des Investitionspakts „**Soziale Integration im Quartier**“, auf dem derzeitigen Niveau fortzuführen und die bestehenden Programme weiter zu entwickeln. Dabei sollen auch Modellprojekte gefördert werden, die unter anderem den sozialen Zusammenhalt fördern (S. 112f). Das Programm "**Soziale Stadt**" soll als ressortübergreifendes Förderprogramm fortgeführt werden (S.117).

Bewertung: Der Paritätische begrüßt die Zusage, die Städtebauförderung und auch den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ mindestens auf dem derzeitigen Niveau fortzuführen. Insbesondere das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ leistet mit den Quartiersmanager/-innen vielerorts einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung von lebenswerten Gemeinwesen und sollte entsprechend mindestens mit dem bestehenden Fördervolumen fortgesetzt werden. Der Paritätische unterstützt die Stärkung des Programms als ressortübergreifende Strategie. Gerade wenn es um die Förderung des sozialen Zusammenhalts geht, braucht es neben baulichen Maßnahmen Kümmerer und Ansprechpartner/-innen vor Ort – dies muss sich auch in den Förderprogrammen ausdrücken. Bei der Konzeption neuer Modellprojekte ist die Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure zentral, um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Gesundheit

Die **Honorarordnungen der GKV und PKV** sind aus Sicht der möglichen Koalitionspartner reformbedürftig. Eine wissenschaftliche Kommission wird

eingesetzt, die bis Ende 2019 dazu umfassende Vorschläge vorlegt. Ob diese Vorschläge umgesetzt werden, wird danach entschieden (S. 99).

Bewertung: Aus Sicht des Paritätischen ist es äußerst bedauerlich, dass es in der Frage einer echten finanziellen Entlastung und Gerechtigkeit im medizinischen und gesundheitlichen Versorgungssystem zu keiner Einigung gekommen ist. Die Forderung des Paritätischen lautet, die Zweiteilung von privater und gesetzlicher Krankenversicherung aufzuheben und alle Einkommensarten gleichermaßen in das Krankenversicherungssystem einzubeziehen (Einführung einer solidarischen Bürgerversicherung). Sollte es zu einer Reform der Honorarordnungen kommen, so ist darauf zu achten, dass die Honorare sich am GKV-Niveau orientieren.

Ab 1. Januar 2019 sollen die **Beiträge zur Krankenversicherung** wieder in gleichem Maße von Arbeitgebern und Beschäftigten geleistet werden. Der bisherige Zusatzbeitrag wird paritätisch finanziert (S. 102).

Bewertung: Damit wird eine unserer Forderungen umgesetzt. Die paritätische Finanzierung ist eine der langjährigen und bewährten Grundprinzipien des Sozialversicherungssystems. Die gemeinsame Finanzierung der Zusatzbeiträge, die bisher ausschließlich von den gesetzlich Versicherten gestemmt wurden, bedeutet für viele Haushalte eine enorme finanzielle Entlastung.

Auf Grundlage des Berichts der Nationalen Präventionskonferenz soll ein Eckpunktepapier zur **Weiterentwicklung des Präventionsgesetzes** vorgelegt werden (S. 101).

Bewertung: Damit dienen die nächsten vier Jahre der Evaluation und Diskussion des bestehenden Präventionsgesetzes. Eine echte Weiterentwicklung des Präventionsgesetzes ist in der kommenden Legislaturperiode nicht absehbar.

Es ist eine schrittweise Einführung von **kostendeckenden Beiträgen zur GKV für ALG II-Bezieher/-innen** aus Steuermitteln angestrebt (S. 102).

Bewertung: Das Ziel ist aus Paritätischer Sicht unbedingt zu begrüßen. Wünschenswert wäre eine sofortige Kostendeckung.

Der **Zivil- und Katastrophenschutz** soll sachgerecht und den heutigen Anforderungen entsprechend strukturiert und ausgestattet werden (S. 131).

Bewertung: Aus Sicht des Paritätischen sind im Zivil- und Katastrophenschutz auch die Bedarfe von vulnerablen Gruppen zu beachten. Im Paritätischen leisten insbesondere ASB, DLRG und der Bundesverband der Rettungshunde Hilfen für die Belange dieser Gruppen.

Pflege

Mit dem Koalitionsvertrag liegen für die Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung und für die Seniorenpolitik zahlreiche gut gemeinte Einzelmaßnahmen oder allgemeine Absichtserklärungen vor, die allerdings nicht konkret genug gefasst sind. Es fehlt ein Gesamtkonzept, welches erkennen lässt, wie der Pflegenotstand abgewendet werden kann. Ohne eine strukturelle Weiterentwicklung der Pflegeversicherung, die eine Neuordnung der Finanzierung und damit eine deutliche Begrenzung der Kosten für Pflegebedürftige zum Ziel hat, wird es aus Sicht des Paritätischen nicht gelingen die Dauerkrise zu beenden. Mit dieser Pflegepolitik müssen wir trotz guter Einzelmaßnahmen befürchten, dass vier Jahre für die dringend benötigten Weichenstellungen verloren gehen.

Im Rahmen einer Sofortmaßnahme sollen **8000 Stellen für Fachkräfte in der medizinischen Behandlungspflege** geschaffen werden (S. 96).

Bewertung: Das Vorhaben geht in die richtige Richtung. Zu begrüßen ist auch, dass diese Stellen aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung voll finanziert werden sollen. Es ist jedoch bei weitem zu wenig. Wir gehen von einem zusätzlichen Bedarf von derzeit ca. drei Milliarden Euro für die medizinische Behandlungspflege in stationären Einrichtungen aus. 8000 Stellen entsprechen lediglich ca. 400 Millionen Euro. Bei ca. 13 000 stationären Pflegeeinrichtungen entspricht das Stellenvolumen des angekündigten Sofortprogramms nur einem Anteil von 0,6 Vollzeitstellen pro Einrichtung. Der Paritätische fordert eine Vereinbarung dazu, wie und bis wann mittelfristig insgesamt 100 000 zusätzliche Pflegekräfte gewonnen werden sollen. Diese dringend benötigten Verbesserungen dürfen nicht zu einer weiteren finanziellen Belastung der Pflegebedürftigen führen. Im Gegenteil, die Belastung muss bereits deutlich und schnell gesenkt werden. Die Pflegeversicherung soll – auf Basis eines Bürgerversicherungsmodells – grundsätzlich 85 Prozent der Kosten für pflegebedingte Aufwände ambulant und stationär übernehmen.

Eine „Konzertierte Aktion Pflege“ soll verbindliche **Personalbemessungsinstrumente**, eine **Ausbildungsoffensive**, bessere Möglichkeiten der **Rückkehr von Teil- in Vollzeit**, ein **Wiedereinstiegsprogramm**, **bessere Gesundheitsvorsorge** und eine **Weiterqualifizierung** von Pflegehelfer/-innen zu Pflegefachkräften umfassen (S. 96).

Bewertung: Die verbindliche Einführung von Personalbemessungsinstrumente nach § 113c SGB XI ist begrüßenswert. Für den Übergang fordern wir, dass die gegenwärtig höchstbemessenen Personalschlüssel deutschlandweit umgesetzt werden. Eine langjährige Forderung des Paritätischen ist es, dass Sozial- und Pflegeberufe attraktiver werden. Im Koalitionsvertrag werden die erforderlichen Maßnahmen jedoch nicht benannt: Abschaffung des Schulgelds, Anschubfinanzierung für Pflegeschulen für die generalistische Ausbildung, keine

Anrechnung der Auszubildenden auf den Personalschlüssel. Unklar bleibt, wie genau die Rückkehr in Vollzeit gefördert werden soll. Gleiches gilt für die bessere Gesundheitsvorsorge und den Wiedereinstieg. Die Weiterqualifizierung von Pflegehelfer/-innen zu Pflegefachkräften läuft bereits seit Jahren sehr erfolgreich, beispielsweise im Rahmen der Umschulung. Eine Verstetigung von Fördermitteln ist deshalb zu begrüßen.

Die Parteien streben an, dass in der Altenpflege **flächendeckend Tarifverträge** zur Anwendung kommen. Zudem soll der **Pflege-Mindestlohn** zwischen Ost und West angeglichen werden (S. 96-97).

Bewertung: Beides ist begrüßenswert. Es ist notwendig, bei der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen die Branchenbeteiligten in gleichgewichtiger Weise zu beteiligen und eine entsprechende Finanzierung durch die Kostenträger ist sicherzustellen. Flächendeckende Tarifverträge müssen zudem auch für die Häusliche Krankenpflege gelten.

Die Alten- und Krankenpflege im ländlichen Raum soll durch eine bessere **Honorierung der Wegezeiten** gefördert werden. Ebenso sollen Kurzzeitpflegeeinrichtungen durch verlässliche wirtschaftlich tragfähige Vergütungen gestärkt werden (S. 97).

Bewertung: Beide Vorhaben sind begrüßenswert. Es bleibt allerdings unerwähnt, mit welchen Instrumenten dies seitens des Bundesgesetzgebers gefördert werden kann oder wie in die Vergütungsverhandlungen eingegriffen wird.

Auf das **Einkommen von Kindern pflegebedürftiger Eltern** soll zukünftig erst ab einer Höhe von 100 000 Euro zurückgegriffen werden (S. 97).

Bewertung: Der Paritätische begrüßt dies. Es sollte allerdings auch für Kinder gelten, deren behinderte Eltern Eingliederungshilfe erhalten.

Die Parteien planen Angebote zu **Entlastung von pflegenden Angehörigen** (Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Tagespflege) (S. 97).

Bewertung: Dies ist aus Sicht des Paritätischen zu begrüßen. Unerwähnt bleibt bisher, dass auch die Pflegeberatung und die Schulung pflegender Angehöriger ausgebaut werden muss. Ein wichtiger Schritt ist, endlich den Weg für präventive Hausbesuche frei zu machen. Es ist aber wichtig, dass diese auch von zugelassenen Pflegediensten erbracht werden können.

Die kassenärztlichen Vereinigungen und die Pflegeeinrichtungen sollen verpflichtet werden, für die hausärztliche Versorgung **Kooperationsverträge** abzuschließen (S. 97).

Bewertung: Es ist zu begrüßen, dass damit ein jahrelanges Problem in Pflegeheimen angegangen wird. Heimbewohner/-innen werde durch diese Regelung von einer besseren ärztlichen Versorgung profitieren.

Zur Verbesserung der **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** von erwerbstätigen älteren Menschen, pflegenden Angehörigen und Eltern sollen Zuschüsse für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen eingesetzt werden (S. 25).

Bewertung: Es ist zu begrüßen, dass sich die Strategie auch an ältere Menschen und pflegende Angehörige richtet. Dies wird aber letztlich nur denen helfen, die ohnehin über genügend Einkommen verfügen.

Insgesamt beachtet der Koalitionsvertrag nicht ausreichend, dass weitere Maßnahmen zur Verwirklichung eines neuen Pflegeverständnisses in den Einrichtungen erforderlich sind und dass es eine starke und handlungsfähige Kommune braucht, um im demografischen Wandel die Politik für ältere Menschen vor Ort wirkungsvoll weiterzuentwickeln. Auch wenn diese nun Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der pflegerischen Versorgungsbereiche im Rahmen der Versorgungsverträge erhalten sollen: Es bleibt offen, wie das konkret aussehen soll und welche Kriterien dem zu Grunde gelegt werden sollen.

Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder

Die möglichen Koalitionspartner kündigen an, zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ein Aktionsprogramm zur **Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder** aufzulegen und die Hilfestrukturen zu verbessern. Dazu soll ein Runder Tisch zum Schutz vor Gewalt eingerichtet werden, dessen Ziel es ist, die Arbeit von Frauenhäusern und ambulanten Angeboten bedarfsgerecht auszubauen und finanziell abzusichern (Investitions-, Innovations- und Sanierungsprogramm, Weiterqualifizierung, Schulungen für Mitarbeiter/innen) (S. 25-26).

Bewertung: Aus Sicht des Paritätischen ist der Fokus auf die Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und Kindern sehr zu begrüßen. Allerdings muss für die erwähnten Vorhaben eine Finanzierung sichergestellt sein. Im Finanztableau der prioritären Ausgaben sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen nicht hinterlegt.

Europa

Der Koalitionsvertrag betont, dass eine starke **EU-Kohäsionspolitik** in allen Regionen, insbesondere auch in den bisherigen Übergangs- und den stärker entwickelten Regionen notwendig ist. Die wichtigen **Strukturfonds der EU** sollen erhalten bleiben (S. 7).

Bewertung: Der Paritätische begrüßt das klare Bekenntnis zur EU-Kohäsionspolitik und zur Förderung in den bisherigen Übergangs- und den stärker entwickelten Regionen. Da die einzelnen Strukturfonds nicht namentlich aufgeführt sind, ist der Hinweis auf „die wichtigen Strukturfonds“ doppeldeutig. Es fehlt eine klare Position zum Europäischen Sozialfonds und zur Mittelausstattung. Der Paritätische hat in der Vergangenheit einen Mindestanteil von 30 Prozent gefordert.

Austauschprogramme wie Erasmus+ sollen ausgebaut werden und es sollen mehr Mittel der EU in die Bekämpfung der **Jugendarbeitslosigkeit** fließen (S. 7).

Bewertung: Der Paritätische begrüßt den Ausbau des EU-Programms ERASMUS+, spricht sich aber gegen eine Reduzierung auf ein „Jugendaustauschprogramm“ aus. Vor allem die Bereiche Erwachsenenbildung und berufliche Weiterbildung müssen entsprechend ihrer Bedeutung gestärkt werden.

Es sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das europäisch-kanadische **Freihandelsabkommen CETA** in Deutschland umfassend in Kraft treten kann (S. 65-66).

Bewertung: Der Paritätische spricht sich dafür aus, dass Deutschland das Abkommen nicht ratifiziert. Das Abkommen gefährdet weiterhin Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und das Vorsorgeprinzip der EU, das für die Wahrung sozialer Standards essentiell ist.

Flüchtlingspolitik

Es gibt ein grundsätzliches Bekenntnis zum Grundrecht auf Asyl, Genfer Flüchtlingskonvention, den aus dem Recht der EU resultierenden Verpflichtungen zur Bearbeitung jedes Asylantrages sowie zur UN Kinderrechtskonvention und zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Parteien kündigen eine **Begrenzung der humanitären Zuwanderung** an: „Bezogen auf die durchschnittlichen Zuwanderungszahlen, die Erfahrungen der letzten 20 Jahre sowie mit Blick auf die vereinbarten Maßnahmen und den unmittelbar steuerbaren Teil der Zuwanderung- das Grundrecht auf Asyl und die GFK bleiben unangetastet - stellen wir fest, dass die Zuwanderungszahlen (inklusive Kriegsflüchtlinge, vorübergehend Schutzbedürftige, Familiennachzügler, Relocation,

Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwilligen Ausreisen künftiger Flüchtlinge und ohne Erwerbsmigration)...die Spanne von 180.000 bis 220.000 nicht übersteigen werden“ (S. 104).

Bewertung: Einerseits ist klar festgestellt, dass es sich um keine rechtlich bindende Obergrenze handelt und somit individuell Schutzsuchende nicht mit Verweis auf eine erreichte Obergrenze abgewiesen werden können. Andererseits wird auf Abschottung, Abschreckung und Abschiebung gesetzt, um die jährliche Zuwanderungszahl von 180 000 bis 220 000 einzuhalten. Die Steuerung erfolgt faktisch im Bereich der Familienzusammenführung, Resettlement – und vor allem durch die Maßnahmen, die auf europäischer Ebene vereinbart werden, um den Zuzug von Asylsuchenden nach Europa bzw. Deutschland zu erschweren. Unklar bleibt, nach welchem Mechanismus zukünftig konkret der Umfang von Resettlement und Relocation auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarung geklärt werden soll.

Die **Familienzusammenführung** für subsidiär Geschützte bleibt bis zum 1.8.2018 ausgesetzt. Danach ist der Zuzug auf 1000 Personen pro Monat begrenzt und die Härtefallregelung nach § 22 und 23 AufenthG findet jenseits des Kontingents Anwendung. Die weitere Ausgestaltung obliegt den Koalitionsparteien bzw. Fraktionen (S. 105).

Bewertung: Subsidiäre Geschützte befinden sich in einer gleichen Lebenssituation wie anerkannte Flüchtlinge. Ob und wann ihre Rückkehr möglich sein wird, ist häufig nicht absehbar. Aus guten Gründen hatte man daher den subsidiär Geschützten die nahezu gleichen Rechte auf Familiennachzug eingeräumt wie anerkannten Flüchtlingen. Das dieser Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung nun – zeitlich unbefristet – abgeschafft wurde, ist ein Skandal. Zwar ist ein Kontingent von bis zu 1000 Personen vorgesehen, denen die Einreise ermöglicht werden soll, ob Personen aber tatsächlich in diesem Umfang von der Regelung profitieren können, bleibt völlig unklar, da nicht klar ist, nach welchen Kriterien die Personen ausgesucht werden sollen – insbesondere, ob die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein muss. Da auch keine Erweiterung der bestehenden Härtefallregelung vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass – wie in der Vergangenheit – nur wenige von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können.

Derzeit wird auf EU Ebene eine **Reform des Europäischen Asylsystems** (GEAS) verhandelt. Im Koalitionsvertrag wird nur die Haltung der zukünftigen Bundesregierung zu zentralen Punkten sehr präzise festgelegt (S. 105):

- Die Zuständigkeit des Ersteinreiselandes für Asylbewerber soll (weiterhin) eine übergeordnete Rolle spielen
- Sekundärmigration soll verhindert werden, insbesondere indem volle Sozialleistungen nur noch in dem zugewiesenen EU-Mitgliedsstaat gewährt werden.

- Angestrebt werden eine gemeinsame Durchführung von Asylverfahren überwiegend an den Außengrenzen sowie gemeinsame Rückführungen von dort.

Bewertung: Es ist allgemein bekannt, dass das Dublin System zu keinem Zeitpunkt funktioniert hat. Statt eine grundsätzlich andere Regelung auf europäischer Ebene anzustreben hinsichtlich der Frage, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, soll das bestehende (Dublin-) System nun mit Macht durchgesetzt werden. Man hält an der Zuständigkeit der EU-Grenzstaaten fest und will die Zuweisung bzw. Zurückweisung der Asylsuchenden dorthin nun mit verstärkten Sanktionen durchsetzen. Vor allem will man die Asylverfahren und Rückführungen möglichst direkt an den EU Außengrenzen regeln. Die Regelungen dieser Abschottungspolitik sollen maßgeblich dazu beitragen, dass die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland weiter zurückgeht und die „Obergrenze“ eingehalten wird.

Es wird zugesagt, dass die europäischen Vorschläge zur **Verteilung von Flüchtlingen (Relocation)** unterstützt werden und dass man einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger leisten will – die Größenordnung soll aber von der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzberechtigten abhängen – und sich also im Rahmen der „Obergrenze“ von maximal 220 000 Personen bewegen (S. 105).

Bewertung: Von Expert/-innen wird gefordert, die legalen Zugangswege für Schutzsuchende – und dazu gehört auch Resettlement – massiv auszubauen, um den Betroffenen die gefahrvolle Einreise nach Europa zu ersparen. Die jetzige Lösung lässt aber völlig offen, in welchem Umfang Deutschland nun in den kommenden Jahren Flüchtlinge im Rahmen des Resettlement-Programms aufnimmt und ist daher unbefriedigend.

Erwerbsmigration

Es soll ein Regelwerk zur **Steuerung von Zuwanderung in den Arbeitsmarkt** und das damit verbundene Recht des Aufenthalts und der Rückkehr erarbeitet werden, das sich am Bedarf der Volkswirtschaft orientiert. Maßgeblich zu berücksichtigen seien dabei Qualifikation, Alter, Sprache sowie der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebotes und die Sicherung des Lebensunterhalts. Angesprochen sind nicht nur Hochschulabsolventen, sondern auch Personen mit qualifizierter Berufsausbildung bzw. ausgeprägten beruflichen Kenntnissen. Die Gleichwertigkeitsprüfung soll beschleunigt werden. Auf Vorrangprüfungen wird verzichtet, soweit die Landesregierungen nicht in Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit an der Vorrangregelung festhalten. Im Rahmen der laufenden EU-Verhandlungen will man darauf achten, nationale Spielräume für den Arbeitsmarktzugang zu erhalten (S. 106).

Bewertung: Dass die Regelungen für Zuwanderung in den Arbeitsmarkt – insbesondere für Personen mit beruflichen Qualifikationen – verbessert werden sollen, ist zu begrüßen. Ebenso die geplante Beschleunigung der Gleichwertigkeitsprüfung und die weitere Einschränkung der Vorrangprüfung. Es reicht aber nicht, nur den Zugang für qualifizierte Arbeitskräfte neu zu regeln. Wenn weitere legale Zuwanderungswege geschaffen werden sollen, damit Menschen nicht mangels Alternativen in das Asylsystem ausweichen, dann müssen auch die Angebote für Einwanderung zu Ausbildungszwecken und für Geringqualifizierte neu konzipiert werden. Handlungsbedarf besteht aber auch in anderen Bereichen der Zuwanderung, etwa im Bereich der Familienzusammenführung. Es ist bedauerlich, dass hier keinerlei Änderungsbedarf gesehen wurde.

Gelingende Integration

Die **bestehenden Integrationsangebote** sollen in einer **bundesweiten Strategie** gebündelt und koordiniert werden. Ebenso sollen Erfolgskontrolle, Integrationsforschung und -messung im Sinne eines Integrationsmonitorings intensiviert werden (S. 107).

Die weitere Finanzierung der laufenden Maßnahmen zur **Entlastung der Länder und Kommunen** bei den Flüchtlingskosten werden bis 2021 mit acht Milliarden Euro sichergestellt. Zusätzliche Anreize bei freiwilligem Engagement der Kommunen für erfolgreiche Integrationsarbeit werden geprüft (S. 107).

Die **Integrationskurse** sollen weiter verbessert werden, insbesondere hinsichtlich Zielgruppen. Erforderlich ist stärkere Kursdifferenzierung nach Vorkenntnissen, Mitwirkung am Spracherwerb soll stärker eingefordert werden, zusätzliche Anreize geschaffen werden, digitale Angebote sollen ausgebaut werden (S. 107).

Die **Regelungen im Integrationsgesetz** sollen **entfristet** werden: Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge, Regelungen zur Verpflichtungserklärung (S. 107).

Die Zugangsvoraussetzungen zu den **ausbildungs- und berufsvorbereitenden Maßnahmen** sollen vereinheitlicht werden und für die Gruppe der Geduldeten mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang harmonisiert werden. Zudem sollen für diejenigen, bei denen die Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist Angebote für Spracherwerb und Beschäftigung gemacht werden, ohne dass es zu einer Verfestigung des Aufenthaltsrechts kommt (S. 107).

Bleiberechtsregelung: Für **langjährig Geduldete**, die die Integrationsanforderungen im Sinne des § 25 a und b des AufenthG erfüllen, sollen Verbesserungen und Vereinfachungen für den Aufenthalt und bei der Ausbildung und Arbeitsmarktintegration erarbeitet werden (S. 107).

Ausbildungsduldung: Die 3+2 Regelung soll bundesweit einheitlich angewandt werden. Das Ziel, nämlich die Ermöglichung eines Zugangs zu einer beruflichen Qualifizierung für Geduldete, darf nicht durch eine zu enge Anwendung des

Beschäftigungsrechts für Geduldete unterlaufen werden. Die Regelung soll auch auf staatlich anerkannte Helferberufe ausgeweitet werden (S. 108).

Bewertung: Der Koalitionsvertrag bekräftigt das Bekenntnis zur Integration von denjenigen Flüchtlingen, für die eine „dauerhafte Bleibeperspektive“ angenommen wird. Asylantragsteller/-innen, über deren Antrag noch nicht entschieden wurde oder die Rechtsmittel gegen einen Ablehnungsbescheid eingelegt haben und nicht aus einem Land mit „guter Bleibeperspektive“ kommen, haben damit weiterhin keinen Zugang zu Integrationskursen, zu Berufssprachkursen und bestimmten Maßnahmen der Arbeitsförderung. Dringend notwendige Integrationsmaßnahmen werden so mitunter über Jahre verweigert und sozialen Spannungen der Boden bereitet. Der Paritätische vertritt die Position, dass aus bildungs- und integrationspolitischer Sicht alle Menschen mit Fluchtgeschichte unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer vermeintlichen Bleibeperspektive nach drei Monaten Zugang zu allen Angeboten der Sprachförderung und Arbeits- bzw. Ausbildungsförderung erhalten sollen.

Verbesserungen bei der Regelung der Integrationskurse sind zu begrüßen. Notwendig ist aber auch die Öffnung für weitere Zielgruppen, bessere Abstimmung mit berufsbezogenen Sprachförderung etc.

Verbesserung und Vereinfachungen bei den Bleiberechtsregelungen, die bisher kaum greifen, wären zu begrüßen. Allerdings sieht der Vertrag keinerlei Erleichterungen bei den Erteilungsvoraussetzungen vor. Diese müssten aber dringend korrigiert werden, damit die Regelungen tatsächlich für langjährige Geduldete in größerem Umfang greifen.

Alle Integrationsmaßnahmen werden zugleich konterkariert durch die vorgesehene Verpflichtung, viele Asylbewerber/-innen in der Regel bis zu 18 Monate in zentralen AnKER Einrichtungen unterzubringen, sie damit materiell äußerst begrenzten Bedingungen auszusetzen und isoliert zu halten vom normalen gesellschaftlichen Leben.

Die geplanten Verbesserungen bei den Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Maßnahmen – insbesondere für die Geduldeten – sind grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sehr vage formuliert.

Bei der Ausbildungsduldung ist die Einbeziehung von bestimmten Helferberufen zu begrüßen sowie das grundsätzliche Ziel, den Zugang zu einer qualifizierten Berufsausbildung nicht durch eine zu enge Anwendung des Beschäftigungsrechts für Geduldete zu unterlaufen. Allerdings sind die Formulierungen so vage, dass eine abschließende Bewertung kaum möglich ist.

Die Verbesserung der Koordinierung der Integrationsmaßnahmen zwischen Bund Länder und Kommunen ist zu begrüßen. Die Förderung der Integrationsforschung sollte sich auf qualitative Elemente der Wirkungsmessung von

Integrationsmaßnahmen und nicht ausschließlich auf quantitative Messungen beziehen.

Die vorgesehene Verstärkung mehrsprachiger Angebote im Gesundheitsbereich ist zu begrüßen. Solche Angebote (einschließlich Sprachmittlung) sollten in alle Bereiche der Regelangebote implementiert werden.

Effiziente Asylverfahren

Die Bearbeitung der Asylverfahren soll zukünftig in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnKER) erfolgen. Dort sollen Ankunft, Entscheidung kommunale Verteilung und Rückführung und Ausreise stattfinden. Auch die Identitätsfeststellung soll dort erfolgen. Die Aufenthaltszeit soll in der Regel 18 Monate nicht überschreiten, bei Familien mit minderjährigen Kindern in der Regel sechs Monate. Diese Begrenzung gilt aber nicht für Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern bzw. solche, deren Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde (S. 108).

Es sollen nur diejenigen mit guter Bleibeperspektive auf die Kommunen verteilt werden. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich, aus diesen Einrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. Offen bleibt, ob in diesen Einrichtungen Residenzpflicht und Sachleistungsprinzip Anwendung finden (S. 108).

Es soll eine unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung gewährleistet werden (S. 108).

Bei ungeklärter Identität sollen die behördlichen Möglichkeiten zu deren Feststellung erweitert und Identitätstäuschungen wirksamer begegnet werden (S. 108).

Die Altersfeststellung soll zunächst auch bei UMF in den neuen AnKER Einrichtungen erfolgen – nicht durch das Jugendamt (S. 108).

Die Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen innerhalb von drei Jahren nach der Anerkennung werden wieder verpflichtend eingeführt und die Mitwirkungspflichten der Betroffenen ausgeweitet (S. 109).

Die Hindernisse, die einer Ausreise oder Abschiebung entgegenstehen, sollen weiter verringert werden und eine Qualitätsoffensive für die Arbeit des BAMF gestartet werden (S. 109).

Bei Geduldeten soll stärker unterschieden werden, ob sie unverschuldet an der Ausreise gehindert sind oder nicht („Duldung light“) (S. 109).

Bei Straftaten – dazu gehören auch Sozialleistungsbezug und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz – müssen die Betroffenen das Land verlassen, soweit die Straftat zu einer Verurteilung von mindestens einem Jahr geführt hat (S. 109).

Die Voraussetzungen für Abschiebehäft und Ausreisegewahrsam sollen abgesenkt werden mit dem Ziel die Zuführungsquoten zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu erhöhen (S. 109).

Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsländer: Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter 5 Prozent sollen zu sicheren Herkunftsländern bestimmt werden. Gleichzeitig wird durch eine spezielle Rechtsberatung für besonders vulnerable Gruppen deren besondere Schutzbedürftigkeit berücksichtigt (S. 109).

Bewertung: Das dauerhafte Unterbringen von Asylsuchenden in zentralen sogenannten AnKER Einrichtungen bis zu 18 Monaten – und für große Flüchtlingsgruppen sogar zeitlich unbegrenzt – ist völlig inakzeptabel. Derzeit liegen ungefähr 350 000 Klagen von abgelehnten Asylbewerber/-innen vor. Die Betroffenen werden oft jahrelang auf das Urteil warten müssen – und viele von ihnen müssen nach dieser Regelung für die gesamte Zeit in den AnKER Einrichtungen bleiben – und sind damit ausgeschlossen von sozialen Kontakten, Beratungsmöglichkeiten, Integrations- und Partizipationsmöglichkeiten. Offen ist auch, wie in diesen großen Einrichtungen Schutzmaßnahmen und Konfliktprävention geregelt werden sollen.

Die Einführung einer unabhängigen bundesweiten Verfahrensberatung ist zu begrüßen. Dies entspricht einer seit langem vorgebrachten Forderung des Paritätischen und vieler anderer NGO.

Die Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsländer allein anhand der geringen Anerkennungsquote ist nicht gerechtfertigt und unakzeptabel und führt dazu, dass die Zahl der als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnten Asylbewerber deutlich steigen wird.

Die Altersfeststellungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sollten grundsätzlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter und nicht von Ordnungsbehörden vorgenommen werden.

Zu befürchten ist, dass die stärkere Differenzierung bei den Duldungsgründen dazu führen wird, dass zukünftig eine große Zahl Geduldeter mit einem noch weiter verschlechtertem rechtlichen und sozialen Status rechnen müssen.

Soweit eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt, sollte die Förderung der freiwilligen Ausreise und nicht die Absenkung der Voraussetzungen für Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam das Ziel sein.

Entwicklungspolitik

Die **Umsetzung der Agenda 2030** und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sollen Maßstab des Regierungshandelns sein. Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie soll kontinuierlich und ambitioniert weiterentwickelt werden (S. 162).

Bewertung: Diese Aussage ist zunächst erfreulich, jedoch ist zu bedauern, dass sich der Verweis auf die Agenda 2030 nicht wie ein roter Faden durch den gesamten Koalitionsvertrag zieht, sondern primär im Bereich Entwicklungspolitik verortet wird.

Es gilt die Agenda 2030 in, mit und durch Deutschland umzusetzen. Sie ist als Rahmen für das gesamte Handeln der Bundesregierung festzuschreiben. Bei der Weiterentwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist die bestehende Kooperation zwischen staatlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft auszubauen.

Die **Ausgaben in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Humanitäre Hilfe und zivile Krisenprävention** sollen deutlich erhöht werden. Die Erreichung der ODA-Quote (Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen) von 0,7 Prozent ist dabei das Ziel. Ferner soll das Ziel „so schnell wie möglich“ erreicht werden, 0,15-0,2 Prozent des Brutto-Nationaleinkommens für die ärmsten Länder bereit zu stellen (S. 164).

Bewertung: Das gesetzte 0,7-Prozent-Ziel ist zunächst zu begrüßen. Deutschland muss dieses Ziel jedoch erreichen, ohne dabei die Kosten für Geflüchtete anzurechnen. Diese Anrechnung ist zwar regelkonform, leistet jedoch keinen direkten Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen im globalen Süden. Ferner muss sich der Fokus in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit stärker auf die Situation in den ärmsten Ländern richten.

Akute und strukturelle Fluchtursachen sollen gemindert werden, ein entscheidender Beitrag zum Wiederaufbau geleistet werden, zur Rückkehr von Flüchtlingen beigetragen werden und die Aufnahmeländer sollen bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen weiter gestärkt werden (S. 164).

Bewertung: Die Entwicklungszusammenarbeit darf dabei nicht zur Abwehr geflüchteter Personen und für den Ausbau von Grenzschutzmaßnahmen instrumentalisiert werden. Migrationspartnerschaften mit Regimen, die selbst Menschenrechtsverletzungen begehen und Menschen zur Flucht zwingen, sind menschenrechtlich nicht tragbar. Keine Erwähnung finden der Global Compact für sichere, geordnete und reguläre Migration sowie der Global Compact für Flüchtlinge. In die Prozesse der Ausarbeitung der Globalen Pakte sollte sich die Bundesregierung unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft aktiv einbringen und sich für eine auf den Menschenrechten basierende Ausgestaltung der Pakte einsetzen.

Das **zivilgesellschaftliche Engagement** soll gefördert werden und insbesondere Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden (S. 164).

Bewertung: Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es fehlen jedoch Hinweise zur Ausgestaltung. Gerade in fragilen Staaten und in politisch sensiblen Situationen haben zivilgesellschaftliche Akteure einen direkteren Zugang zur Bevölkerung, da die staatliche Zusammenarbeit aus verschiedenen politischen Gründen schwierig bis unmöglich sein kann. Zivilgesellschaftliche Organisationen haben aufgrund ihrer Nähe zur lokalen Bevölkerung ferner das Potential, zu einem stärkeren Empowerment der Menschen beizutragen. Daher muss im Bundeshaushalt des

Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Förderung der Zivilgesellschaft ausgebaut werden. Aber auch mit Blick auf den globalen Süden muss die Zivilgesellschaft als Motor für nachhaltige Entwicklung stärker unterstützt werden – gerade in Zeiten, in denen die Handlungsspielräume für zivilgesellschaftliche Akteure zunehmend eingeschränkt werden. Hier muss sich die Bundesregierung zum Beispiel im Rahmen von Regierungskonsultationen für Menschenrechtsverteidiger/-innen und die Einhaltung von zivilgesellschaftlichen Rechten einsetzen.

Mehr Infos: www.paritaet.org